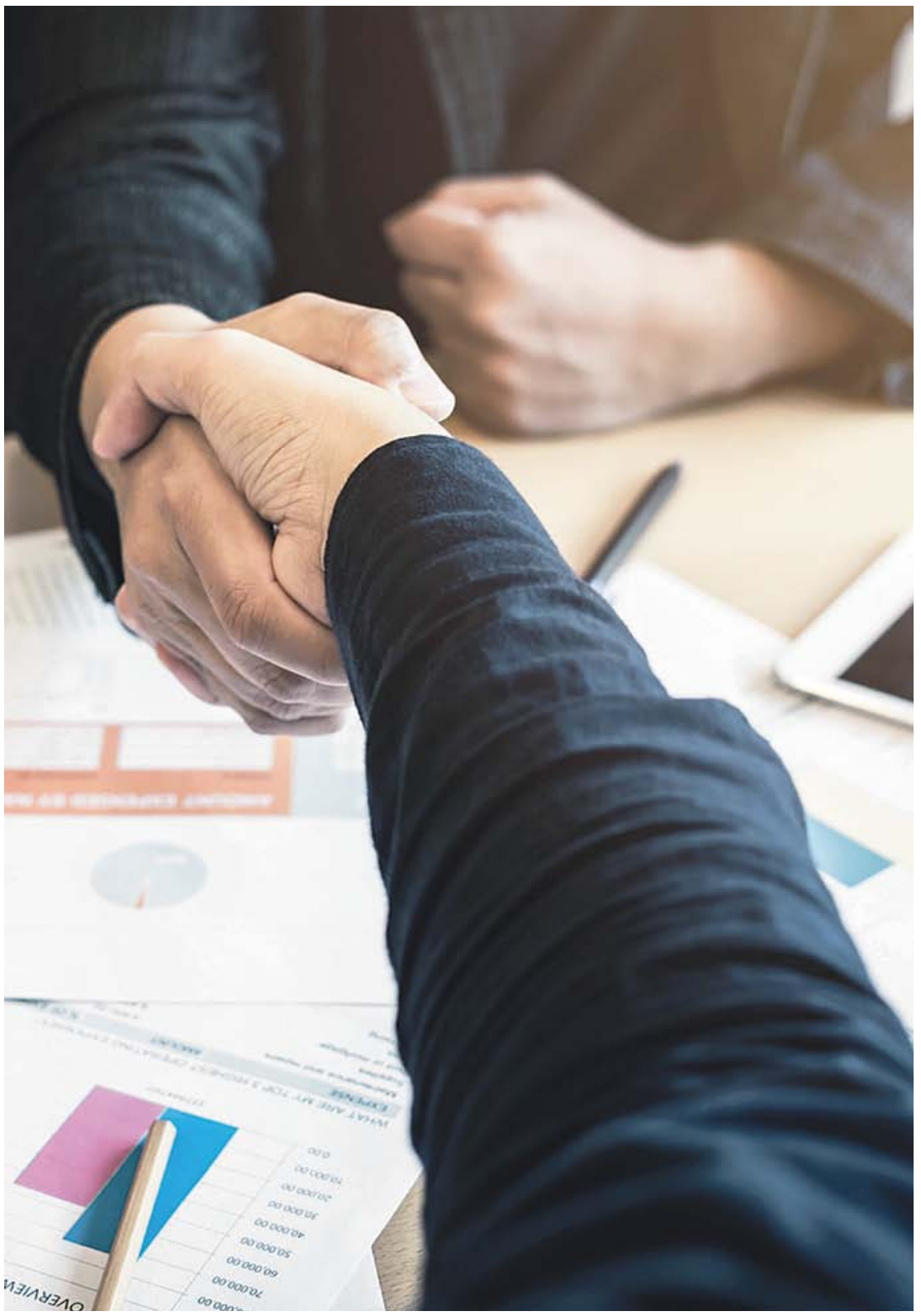
UNTERNEHMENSBEITRAG – INTERVIEW

Steuerfreie Gewinne bei Firmenverkäufen

Maurus Winzap ist Partner und Leiter des Steuerteams bei Walder Wyss AG, einer der grössten und renommiertesten Anwaltskanzleien in der Schweiz mit Standorten in Zürich, Genf, Basel, Bern, Lugano und Lausanne. Das Unternehmen beschäftigt rund 190 Berater, darunter knapp 20, die auf Steuerrecht spezialisiert sind.



Bei Firmenverkäufen müssen die Vertragspartner steuerliche Wirkungen sorgfältig prüfen.

Maurus Winzap, Sie beraten Unternehmen beim Kauf und Verkauf sowie bei der Nachfolgeplanung. Wie ist es, wenn ich als Unternehmer meine Firma verkaufen will, kann ich auch dann den ganzen Gewinn steuerfrei einstreichen? Private Kapitalgewinne sind ja in der Schweiz steuerfrei.

Leider ist es nicht ganz so einfach. Zunächst einmal beschränkt sich die Steuerfreiheit auf das Privatvermögen. Wenn Sie im Privatvermögen gehaltene Aktien verkaufen, kann ein Kapitalgewinn grundsätzlich steuerfrei sein. Wenn Sie selbstständig erwerbend tätig sind, das heisst, Ihr Unternehmen in Form eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft betreiben, dann gehört dieses zu Ihrem Geschäftsvermögen. Ein Verkauf hat entsprechend Einkommenssteuerfolgen und wird mit Sozialversicherungsabgaben belastet.

Selbstständig Erwerbende können ihre Firma also nicht steuerfrei verkaufen?

Doch, mit der richtigen Planung ist es auch in solchen Konstellationen möglich, den Verkauf ohne Steuerfolgen abzuwickeln. Beispielsweise wird hierzu das Einzelunternehmen beziehungsweise die Personengesellschaft rechtzeitig in eine Kapitalgesellschaft, in aller Regel in eine Aktiengesellschaft, eine AG, umgewandelt. Nach einer Sperrfrist von fünf Jahren können die Aktien dann grundsätzlich steuerfrei veräussert werden. Um die Steuerfreiheit für die Umwandlung beziehungsweise den Verkauf abzusichern, empfehlen wir in solchen Fällen unbedingt vorab die Einholung eines verbindlichen Steuerrulings bei den zuständigen Steuerbehörden.

Der abtretende Patron kann also seine Firma in der Form einer Kapitalgesellschaft, zum Besipiel einer AG, steuerfrei verkaufen. Fallen dafür aber Steuern auf Stufe der verkauften Firma an?

Die Steuern des Unternehmens selber, also im erwähnten Beispiel der AG, sind bei einem Verkauf nicht direkt betroffen. Von der Steuerfreiheit für den verkaufenden Patron einmal abgesehen geht es aber in der Praxis auch noch darum, den Kauf aus Sicht der Käufer und der finanzierenden Banken optimal zu strukturieren. Werden zum Beispiel bei einer Nachfolgelösung an Nahestehende oder Mitarbeiter Vorzugspreise angewandt, können daraus bei fehlender oder mangelhafter Planung Schenkungs- oder Lohnsteuerfolgen und Sozialversicherungsabgaben resultieren. Diese Sozialversicherungsabgaben fallen dann bei der AG an.

Gewinne, die dem Patron ausgeschüttet werden, sind bekanntlich als Dividenden für diesen einkommenssteuerpflichtig. Kann nun der Patron jahrelang die Gewinne in der Gesellschaft behalten und diese dann beim Exit steuerfrei verkaufen?

Grundsätzlich ja, wenn der Käufer bereit und in der Lage ist, diese betrieblich nicht notwendigen Mittel zu kaufen und zu finanzieren und während einer Haltedauer von fünf Jahren nicht aus der gekauften Gesellschaft auszuschütten – zum Beispiel, um den Kauf zu finanzieren. Hält sich der Käufer nicht daran, wird nachträglich ein Teil des Kaufpreises beim Verkäufer unter dem Titel indirekte Teilliquidation in eine steuerbare Dividende umqualifiziert. Ein gut beratener Verkäufer schützt sich, wenn seine Verhandlungsstärke es zulässt, mit einer Schadloshaltungsklausel gegen diese Steuerfolgen. In der Praxis ist aber festzustellen, dass ein Käufer oftmals nicht gewillt ist, betrieblich nicht notwendige Liquidität zu kaufen.

Wer ein Start-up gründet, um es später mit grossem Gewinn steuerfrei zu veräussern, wählt dafür am besten die Form der AG oder GmbH?

Ja, in aller Regel ist eine Kapitalgesellschaft in der Tat aus ganz verschiedenen rechtlichen und steuerlichen Gründen die richtige Form für ein Start-up. Gerade bei einem Start-up ist in rechtlicher Hinsicht oftmals die Haftungsfrage von grosser Bedeutung. Schon deshalb wird eine Kapitalgesellschaft gewählt. Und sobald Drittinvestoren ins Spiel kommen, kommt eigentlich nur noch eine Kapitalgesellschaft infrage. Ich würde Ihnen aber trotzdem auch in einem solchen Fall anraten, sich rechtlich und steuerlich beraten zu lassen, insbesondere, wenn Mitarbeiterbeteiligungen geplant oder weitere Finanzierungsrunden zu erwarten sind.

Wieso? Sie haben doch erwähnt, dass die Gesetze die Steuerfreiheit vorsehen. Was ist denn beim Verkauf eines relativ jungen Unternehmens speziell zu beachten?

Start-up-Unternehmen werden oft mit viel Fantasie zur zukünftigen Entwicklung bewertet. Dies lässt sich meist nicht anhand bereits bestehender Ertragsströme rechtfertigen. Oft wird dabei die erwartete Wertentwicklung mit dem Verbleib der Gründer im Unternehmen verknüpft und der letztendliche Kaufpreis mit sogenannten Earn-out-Klauseln, das heisst, mit aufgeschobenen Kaufpreistranchen, welche von der künftigen Entwicklung abhängig sind, abgesichert. Wird die Auszahlung dieser Kaufpreiskomponenten unter den Earn-out-Klauseln oder ähnlichen Bestimmungen zum Beispiel von der Weiterbeschäftigung der Verkäufer im Unternehmen oder von der Einhaltung eines Konkurrenzverbots abhängig gemacht, qualifizieren die Steuerbehörden diese in der Regel zumindest teilweise in steuerbares Einkommen um.

Kann man sich dagegen schützen?

Entscheidend ist auch hier, dass die steuerlichen Überlegungen in die Vertragsgestaltung einfliessen. Diesbezüglich ist äusserste Sorgfalt geboten. So ist es, wie gesagt, steuerlich sehr heikel, Kaufpreiszahlungen von der Einhaltung eines Konkurrenzverbotes abhängig zu machen oder auch dem Unternehmer für seine Weiterarbeit keinen angemessen Lohn zu bezahlen. Eine detaillierte und klare Dokumentation der Kaufpreisbestimmung und deren Historie beziehungsweise der Vertragsverhandlungen ist Voraussetzung dafür, sich gegen eine nicht gerechtfertigte Umqualifikation in steuerbares Einkommen durch den Fiskus zu wehren. Sie erlaubt auch, nötigenfalls eine verdeckte Entschädigung für die Weiterarbeit oder das Eingehen eines Konkurrenzverbotes widerlegen zu können.

In der Zeitung hat man immer wieder gelesen, dass sich Unternehmen über Steuerrulings gegen unerwünschte Steuerfolgen schützen.

Es ist vorwegzuschicken, dass Steuerrulings vorgängige Klarheit bezüglich der gesetzeskonformen steuerlichen Beurteilung eines Sachverhaltes verschaffen sollen. Steuerrulings sind in vielen Konstellationen absolut empfehlenswert. Allerdings stösst das Instrument der Steuerrulings bei gewissen Fragestellungen, wie beim Vorliegen eines steuerfreien Kapitalgewinns bei gemischten Verträgen, in der Praxis an seine Grenzen. Generell sind die Steuerbehörden etwas zurückhaltend, wenn es um die Vorabbestätigung steuerfreier Kapitalgewinne geht. Umgekehrt ist auch der Handlungsspielraum der involvierten Parteien aufgrund der limitierten Strukturierungsvarianten beziehungsweise aufgrund des arrivierten Stadiums der Transaktion limitiert.

Und was, wenn die Steuerbehörden trotzdem teilweise auf steuerbares Einkommen schliessen?

Dann sind primär einmal wasserdichte Vertragsbestimmungen über die Steuer- und Sozialversicherungsfolgen wichtig. In gewissen Fällen lohnt sich auch der Versuch, eine Einschätzung der Steuerbehörden von den Gerichten korrigieren zu lassen.



IM INTERVIEW

Maurus Winzap
lic. iur., LL.M.,
Rechtsanwalt/dipl. Steuerexperte
Partner

T: +41 (0)58 658 56 05
E: maurus.winzap@walderwyss.com

Walder Wyss AG
T: +41 (0)58 658 58 58

www.walderwyss.com